

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr.

6

Sitzung vom 21. November 1973

Aesch b./B.

5856. Quartierplan. Am 29. August 1973 ersuchte der Gemeinderat Aesch um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Juni 1973 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Halden. Dieser Beschluss wurde am 20. Juli 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. August 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet ist im Westen, Norden und Osten durch die Haldenstrasse sowie im Süden durch die Grossacherstrasse und den Chürzibach begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Aesch wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst der Haldenstrasse eine von derselben abzweigende Quartierstrasse (Sackstrasse). Ferner wurde zwischen der Haldenstrasse und der Grossacherstrasse noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 20 m an der Haldenstrasse und mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Haldenstrasse, für die Brunnenzelgstrasse und für die Grossacherstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 4919/1963). Die bestehenden Baulinien an der Haldenstrasse und an der Grossacherstrasse werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9.74 % bei der Haldenstrasse und von 10 % bei der Quartierstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Aesch vom 29. Juni 1973 betreffend Festsetzung des Quartierplans Halden mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Haldenstrasse und an der Grossacherstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Aesch für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. November 1973.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t ,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

